

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 15/2020

10. April 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	2
74/2020 Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre für den Bereich „Sabinastraße 8/10a“ (Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid) vom 02.03.2020	2
Öffentliche Zustellungen.....	5
75/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	5

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

74/2020

Satzung der Stadt Essen

über eine Veränderungssperre für den Bereich

„Sabinastraße 8/10a“

(Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid)

vom 02.03.2020

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 19. Februar 2020 die Veränderungssperre „Sabinastraße 8/10a“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Sabinastraße 10a,
- im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Sabinastraße 8,
- im Südosten durch die Sabinastraße,
- im Südwesten durch die Stickerschließungsstraße (Sabinastraße), die im weiteren Verlauf als Fußweg über die Autobahnauffahrt A 52 und über die S-Bahnlinie S 6 führt sowie
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Sabinastraße 14c.

Der räumliche Geltungsbereich, auf den die Veränderungssperre Anwendung findet, ist in der anliegenden Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet, durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

§ 2 Sicherung der Bauleitplanung

Das Satzungsgebiet als Teilfläche des Bereiches, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 17. März 2016 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, unterliegt zur Sicherung der Bauleitplanung einer Veränderungssperre.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahme

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrer Bekanntmachung.

Hinweise:

1. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung sind gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
 - b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsnicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung sowie die Hinweise nach §§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 215 Absatz 2 BauGB sowie nach § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 02.03.2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 354

Sicherung der Bauleitplanung Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre für den Bereich "Sabinastraße 8/10a"

Diese Karte gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 19.02.2020.

Essen, den 26.02.2020

Essen, den 02.02.2020

Martin Harter

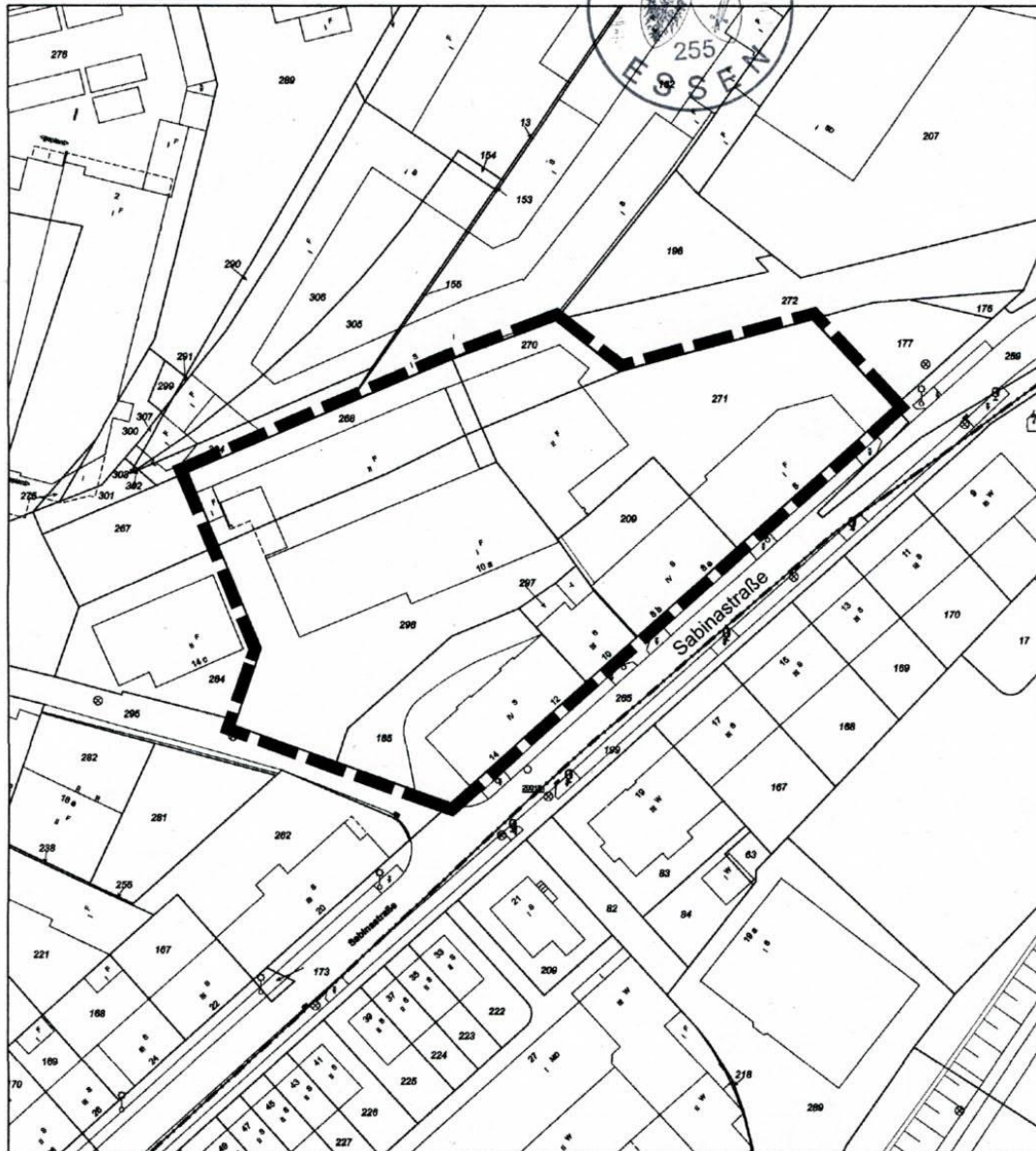
Thomas Kufen

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Rüttenscheid

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen



Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 1000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Zustellungen

75/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Arbouh, Rachid	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Arbouh, Rachid	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 113
Hartmann, Gisela Maria	Unterer Eickeshagen 41 42555 Velbert	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 129
Kuzmanova, Diana		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Kwiecien, Marek		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Wilson-Strobach, Rena		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 428

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.